

Richtlinien



Erzeugung

Herausgeber:

Verbund Ökohöfe e. V.

Ritterstraße 12

39164 Wanzleben

Tel.: 039209-537 99

E-Mail: info@verbund-oekohoefe.de

Internet: www.verbund-oekohoefe.de

Inhalt

Grundsätzliches	4
1 Allgemeines.....	5
1.1 Ressourcenschutz	5
1.2 Biodiversität und Naturschutz	5
1.3 Gentechnik und Nanotechnologie	6
1.4 Soziale Gerechtigkeit	6
2 Pflanzenbau	7
2.1 Ackerbau und Grünlandwirtschaft	7
2.2 Gemüse- und Kräuteraanbau, Erdbeeren, Zierpflanzen.....	9
2.3 Obst-, Wein-, Hopfen- und Beerenobstanbau.....	11
3 Tierhaltung	13
3.1 Rinder, Schafe und Ziegen.....	16
3.2 Equiden.....	18
3.3 Schweine.....	19
3.4 Legehennen, Mastgeflügel und Bruderhähne	20
3.5 Junghennenaufzucht	233
4 Betriebsumstellung	25
5 Technik und Lagerung.....	277
6 Handel mit Zukaufsware.....	288
Anhang 1: Zulässiger Viehbesatz.....	299
Anhang 2: Zugelassene Düngemittel	30
Anhang 3: Leitlinien zum Einsatz von Kompost	311

Grundsätzliches

Die Mitgliedsbetriebe des Verbund Ökohöfe haben sich zusammengeschlossen, um auf regionaler Ebene gemeinschaftlich ökologische Landwirtschaft zu betreiben.

Ziel der Arbeit ist die Erzeugung hochwertiger Lebens- und Futtermittel. Damit leisten die Betriebe einen großen Beitrag zur Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Weitere wichtige Ziele sind die Erhaltung und Mehrung der Fruchtbarkeit der Böden sowie der Pflanzenarten und Tierrassen. Dies soll durch eine standortangepasste Kreislaufwirtschaft erreicht werden.

Leitgedanke ist ein nachhaltiges Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Besondere Beachtung finden dabei der Ressourcenschutz, der Umwelt- und Naturschutz sowie die soziale Gerechtigkeit. Dabei sind Gentechnik sowie Nanotechnologie ausgeschlossen.

Richtlinienänderungen

Inkrafttreten und Übergangsfristen für Verbund Ökohöfe-Richtlinien

Alle Richtlinienänderungen treten mit Beschluss der Richtlinienkommission von Verbund Ökohöfe in Kraft.

Alle Mitgliedsbetriebe haben ab Veröffentlichung der geänderten Richtlinien ein Jahr, bei baulichen Veränderungen zwei Jahre Zeit, diese Änderungen umzusetzen, wenn weder durch Verbund Ökohöfe noch durch die EU-Öko-VO andere Fristen vorgegeben sind.

EU-Öko-Verordnung (EU-Öko-VO)

Mitgliedsbetriebe des Verbund Ökohöfe sind zur Einhaltung der Vorgaben der bisherigen EG-Verordnungen sowie ab 01.01.2022 der Vorgaben der neuen EU-Öko-VO in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

1 Allgemeines

1.1 Ressourcenschutz

Die ökologische Landwirtschaft ist gekennzeichnet durch eine nachhaltige und ressourcenschonende Wirtschaftsweise. Die Ressourcen Boden, Wasser und Luft sind dabei besonders schützenswert. Vertragsbetriebe müssen diese nachhaltig nutzen.

Es ist die Erosionsgefahr des Bodens zu beachten. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion einzuleiten. Dazu zählen eine angepasste Fruchtfolgegestaltung (möglichst durchgehender Bewuchs der Flächen) und Schlaggröße, erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren (z.B. Pflügen quer zum Hang bzw. an der Höhenlinie, Mulch-Verfahren, pfluglose Bearbeitung etc.), Terrassierung, Erddämme, Knicks, Windschutzpflanzungen, Benjeshecken, Agroforstwirtschaft, ggf. Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald, Mischkulturen, Streifenanbau und vieles mehr.

Des Weiteren ist durch entsprechende Technik (leichte Maschinen, Reifendruckabsenkung, Zwillings- oder Terrareifen, Gleisketten) und Verfahren (wechselnde Pflugtiefe u.a.) sowie Bodenbearbeitung zum richtigen Zeitpunkt der Bodenschadverdichtung vorzubeugen.

Wasserverschmutzung und Wasserverschwendung müssen verhindert werden. Bei Wasserentnahme müssen die nationalen und regionalen Gesetze und Vorschriften beachtet werden. Die Bewässerung hat gemäß guter fachlicher Praxis zu erfolgen und darf langfristig nicht zur Versalzung der Böden führen.

Technische Bewässerungssysteme sollten effizient und wassersparend arbeiten (z.B. Tröpfchenbewässerung). Wasserverluste sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden.

Die Verbund Ökohöfe-Betriebe schenken der Nutzung von nachwachsenden und regenerativen Energiequellen (Biomasse, Wind, Wasser, Solar) große Beachtung. Diese eignen sich für eine dezentrale Energieversorgung von Weidestromanlagen, Tränkwasserversorgung etc.

Durch Einsatz oder Anwendung von biologisch besser abbaubaren (nachwachsenden) Treib- und Schmierstoffen (Biodiesel, Biogas, Pflanzenöl) sowie Reinigungsmitteln, Recyclingmaterialien sowie umweltfreundlichen und nachwachsenden Baumaterialien (Lehm, Holz, Hanf u. a.), können die Betriebe des Verbandes zur Entlastung unserer Umwelt beitragen.

1.2 Biodiversität und Naturschutz

Der Verbund Ökohöfe hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz der Natur und die Förderung der Biodiversität mit einer ertragsreichen Landbewirtschaftung zu verbinden.

Alle Mitgliedsbetriebe, mit mehr als 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, müssen mindestens 7 % biodiversitätsfördernde Fläche oder andere fördernde Maßnahmen aufweisen.

Für Betriebe, die weniger als 7 % biodiversitätsfördernde Fläche oder andere fördernde Maßnahmen aufweisen, wird ein Biodiversitätsplan für die Betriebsflächen erstellt.

Dazu steht ein Biodiversitätshandbuch zur Verfügung, welches bei Verbund Ökohöfe angefordert werden kann. Aus diesem Handbuch kann der Landwirtschaftsbetrieb aus unterschiedlichen Naturschutzmaßnahmen und Elementen so wählen und diese kombinieren, dass der Verbandsanspruch an biodiversitätsfördernden Maßnahmen erfüllt wird und sich diese bestmöglich mit einem bereits bestehenden Anbauplan kombinieren lassen.

Umsetzung und Übergangsfristen

Die Biodiversitätspläne mit Fristsetzungen müssen bis Mitte des darauffolgenden Jahres fertiggestellt sein. Die Umsetzungsfristen werden in den Plänen individuell festgesetzt; angestrebt ist eine maximale Frist von einem Jahr.

Treten Flächenveränderungen von mehr als 20 % der Fläche auf, muss geprüft und gegebenenfalls angepasst werden, ob die Maßnahmen weiterhin ausreichend sind. Diese Informationen lassen sich aus den jährlichen Kontrollunterlagen ableiten.

1.3 Gentechnik und Nanotechnologie

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Auch eine durch den Betrieb ungewollte und nicht verursachte Kontamination von Ökoprodukten durch gentechnisch veränderte Organismen kann die Aberkennung dieser Produkte durch Verbund Ökohöfe zur Folge haben.

Die Erzeugnisse, die gemäß dieser Richtlinie produziert werden, müssen ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und / oder GVO-Derivaten hergestellt werden. Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

Nanotechnologie oder Produkte, die gezielt erzeugte Nanoteilchen enthalten, sind unzulässig.

1.4 Soziale Gerechtigkeit

Der Ökologische Landbau schafft und sichert Arbeitsplätze. Ökolandbau und soziale Gerechtigkeit gehören dabei zusammen. Die Menschen- sowie die Grundrechte, der auf den Mitgliedsbetrieben von Verbund Ökohöfe Lebenden und Arbeitenden, werden sichergestellt. Die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben müssen den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsrecht sowie dem Gesundheitsschutz entsprechen.

Basiert die Erzeugung in einem Betrieb auf grober sozialer Ungerechtigkeit oder grober Missachtung der Gesetze, werden die Betriebe von der Anerkennung durch den Verband ausgeschlossen.

2 Pflanzenbau

2.1 Ackerbau und Grünlandwirtschaft

Kerngedanke des ökologischen Landbaus ist der geschlossene Nährstoffkreislauf. Dieses weitestgehend zu erreichen, soll die Grundlage der betrieblichen Entscheidungen sein. Dazu zählen vor allem ein humusaufbauender Ackerbau, der Anbau von Leguminosen und eine weite Fruchtfolge, sowie die Tierhaltung. Selbstverständlich werden an den Standort angepasste Kulturarten und –sorten angebaut.

Der Boden ist die Grundlage des Wirtschaftens. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist somit für den Ökolandwirt/in und Gärtner/in von größter Bedeutung. Die Bodenfruchtbarkeit ist nur durch die Zufuhr von organischem Material in angemessener Menge und Qualität zu gewährleisten. Dem Humusgehalt und der Aktivität des Bodenlebens ist große Aufmerksamkeit zu schenken. Biologisch hochaktive Böden mit hohem Humusgehalt haben nicht nur ein hohes Wasser -und Nährstoffspeichervermögen, sie bedürfen auch kaum eines Einsatzes von löslichen Nährstoffen.

Ziele und Empfehlungen

Die Pflanzengesundheit und der Beikrautbesatz bestimmen Ertrag und Qualität landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte. Ziel des ökologischen Pflanzenbaus ist es, gesunde und vitale Pflanzen anzubauen. Dabei wird auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Aus diesem Grund ist auf vorbeugende Maßnahmen ganz besonderer Wert zu legen. Die Maßnahmen des Pflanzenbaus haben jeweils ihren optimalen Zeitpunkt. Die gewissenhafte Einhaltung agrotechnischer Termine bestimmt weitgehend den Anbauerfolg.

Grundlage des Düngens ist verrottendes Pflanzenmaterial, welches das Bodenleben fördert. Ebenso wie der Dung landwirtschaftlicher Nutztiere und Kompost zur Verbesserung der Humusqualität. Mit Hilfe von zugelassenen mineralischen Ergänzungsdüngern und organischen Handelsdüngern kann die Kompostierung und der Humusaufbau optimiert werden.

Auf die Erhaltung bzw. Verbesserung eines nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Dieser ist gegebenenfalls durch Kalkung zu regulieren. Angestrebt wird die Gehaltsklasse C.

Die einzelnen Hauptkulturen, im Durchschnitt der langjährigen Fruchtfolge sollen folgende Anteile nicht überschreiten: Getreide max. zwei Drittel der Gesamtfläche, Weizen und Mais jeweils max. die Hälfte der Gesamtfläche.

Durch Fruchtfolgegestaltung sowie Mischkulturen sind Vegetationsgesellschaften zu schaffen, die den Einseitigkeiten des Pflanzenbaus entgegenwirken. Eine harmonische Beikrautflora kann die Entwicklung der Kulturpflanzen und die Entwicklung einer artenreichen Flora und Fauna begünstigen, wenn ihre Dichte sachgemäß reguliert wird. Problemunkräuter sollten besonders beachtet werden und vor allem prophylaktisch reguliert werden.

Die Verwendung von ökologisch gezüchteten und regional bewährten Sorten ist anzustreben. Die Sorten sollen die Fähigkeit haben, sich durch die Vermehrung auf den Betriebsflächen an die Bedingungen des Betriebsstandortes anzupassen. Hybridsorten entsprechen nicht diesen Anforderungen. Deshalb sollte auf die Verwendung von Hybridsaatgut weitgehend verzichtet werden. Der Einsatz von patentierten Sorten ist nicht zulässig.

Um Kontamination durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln und Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO) aus der Bewirtschaftung von konventionellen Nachbarflächen zu vermindern, sollen verschiedene Möglichkeiten ergriffen werden: z.B. Absprachen mit Nachbarn, Schutzpflanzungen, Anlage von Pufferstreifen, Kennzeichnung der Flächen.

Besondere Beachtung finden im ökologischen Landbau Grünlandstandorte. Diese sollten wo immer möglich als Wiese oder Weide genutzt werden. Das Ziel einer ökologischen Grünlandwirtschaft sollte eine artenreiche, dem Standort angepasste Vegetation mit Gräsern, Leguminosen und Kräutern sein.

Umbruch mit nachfolgender Neuansaat ist ein sehr großer Eingriff in das Ökosystem Grünland und soll deshalb erst durchgeführt werden, nachdem mit anderen Maßnahmen die Leistungsfähigkeit und Artenzusammensetzung des Grünlandes nicht korrigiert werden konnte.

In viehlosen Betrieben ist durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Fruchtfolgegestaltung mit erhöhtem Leguminosenanteil, Zwischenfruchtanbau etc.) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Verbindliche Mindestanforderungen

Schlaggröße

Zur Förderung der Artenvielfalt darf die geschlossene und zusammenhängende Anbaufläche 50 ha mit einer Fruchtart nicht überschreiten.

Viehbesatz/Düngermenge

Die Gesamtmenge des eigenerzeugten und zugekauften Düngers richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen DüV. In jedem Fall dürfen 112 kg N/ha nicht überschritten werden. Der max. zulässige Viehbesatz ist Anhang 1 zu entnehmen.

Bei Betrieben mit einem Viehbesatz, der über Anhang 1 hinausgeht, können im Sinne der Kreislaufwirtschaft, Futter-Mist-Kooperationen mit einem durch Verbund Ökohöfe zertifizierten Betrieb beantragt werden. Hierfür werden separate Verträge erstellt. Auf Antrag sowie in begründeten Einzelfällen sind andere Verbandszertifizierte Betriebe zulässig.

Mit organischem Handelsdünger und Kompost darf nicht mehr als ein Äquivalent von 40 kg N und 35 kg P₂O₅/ha und Jahr in den Betrieb eingeführt werden.

Stickstofffixierung und Leguminosenanbau

Die Fruchtfolge muss mindestens 20 % bodenaufbauende Kulturen, wie Leguminosen als Hauptfrucht, Untersaaten und Zwischenfrüchte mit mindestens 8 Wochen Standzeit, aufweisen.

Einsatz von Mineraldünger, organische Dünger, Bodenverbesserer und Kompost

Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.

Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung darf nicht eingesetzt werden. Andere Tierdünger konventioneller Herkunft sind von Aufstallungen stroheingestreuter Liegeplätze und nur aus gentechnikfreier Fütterung zulässig. Organischer Dünger aus dem Ausland darf nicht eingeführt werden.

Beim Einsatz von Kompost ist Anhang 3 zu beachten. Klärschlamm, Müllkompost, Siedlungskompost, konventioneller Champost und Fäkalien dürfen nicht verwendet werden.

Biogasanlage und Einsatz von Gärresten	Ausschließlich Gärreste aus Biogasanlagen, in denen neben pflanzlichen Komponenten, nur die im VbÖ zugelassenen Wirtschaftsdünger verwendet werden, sind zulässig.
Saat- und Pflanzgut	Herkünfte aus Mitgliedsbetrieben oder anderen Bio-Verbänden sind nach Möglichkeit und Verfügbarkeit zu bevorzugen. F ₁ -Hybride dürfen nur von folgenden Arten eingesetzt werden: Mais, Raps, Zuckerrüben und Sonnenblumen. Sonnenblumen und Raps sollten pollenspendend sein. Im Einzelfall kann für Roggen eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
Pflanzenpflege und -behandlungsmittel	<p>Zur Pflanzenpflege und Pflanzenbehandlung sind die in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführten Maßnahmen und Wirkstoffe zulässig. Der VbÖ schließt Spinosad zusätzlich aus.</p> <p>Der Einsatz von Kupfer bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den VbÖ. Im Falle der Ausnahmegenehmigung wird dieser vom Betrieb erfasst und dokumentiert (max. 3 kg Cu/ha je Kultur).</p> <p>Der Fokus liegt auf dem Anbau toleranter Sorten. Die Auswahl ist so zu treffen, dass diese in Abhängigkeit von Standortbedingungen und Bodenbeschaffenheiten, in der „Beschreibenden Sortenliste Kartoffel“ des Bundessortenamts, eine möglichst hohe Resistenz vorweisen. Der Anteil soll ca. 10 % der Kartoffelanbaufläche betragen.</p>
Parallelproduktion	Es gelten die Regelungen im Kapitel 5 Technik und Lagerung.

2.2 Gemüse- und Kräuteraanbau, Erdbeeren, Zierpflanzen

Die belebende organische Düngung, die schonende Bearbeitung des Bodens, die Fruchtfolge und der Anbau von standortangepassten Kulturen sind ökologische Prämissen, die auch für den Gartenbau gelten. Der Gartenbau stellt eine Anbauform mit einer vergleichsweise sehr hohen Nährstoffumsetzung und kurzen Anbauzeiträumen in enger Folge dar. Deshalb ist es besonders wichtig, entsprechende Stoffkreisläufe zu entwickeln.

Es gelten die Regeln des Kapitels 2.1.

Zusätzlich gelten die nachstehend aufgeführten Punkte:

Düngung und Bodenschutz	<p>Mehr als 12 Wochen in der Vegetationszeit brachliegende Flächen müssen mind. zu 75 % aktiv begrünt oder mit organischen Materialien gemulcht werden.</p> <p>Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.</p>
--------------------------------	--

Die Gesamtmenge des eigenerzeugten und zugekauften Düngers richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen DüV. In jedem Fall dürfen im Freilandgemüsebau 112 kg N/ha und in Gewächshäusern 3,5 kg N/100m² nicht überschritten werden. Der max. zulässige Viehbesatz ist Anhang 1 zu entnehmen.

Erden und Substrate

Erdlose Gemüsekulturen (Anbau auf Steinwolle, Hydrokultur, Dünn-schichtkultur u. ä.) sind nicht erlaubt. Die Wassertreiberei von Chicorée ist zugelassen, muss aber bei der Vermarktung als solche gekennzeichnet werden.

Die Tiefendämpfung zur Bodenentseuchung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch Verbund Ökohöfe.

Bis es technisch realisierbar ist, dürfen in Anzuchterden und Topferden max. 70 % des Substrates Torf verwendet werden. Ökologisch verträglicher Torfersatz (Grünkompost, Mistkompost) ist zu bevorzugen.

Die Verwendung von synthetischen Bodenverbesserungsmitteln ist auch bei der Anzucht nicht erlaubt.

Zugekaufte Erden und Zuschlagsstoffe zu Substraten dürfen keine Stoffe enthalten, die nicht diesen Richtlinien entsprechen.

Saat- und Pflanzgut

Cytoplasmatisch Männlich Sterile (CMS) -Hybridsorten, bei welchen im Züchtungs- oder Vermehrungsprozess die Protoplasten- bzw. Cytoplastenfusion („Kleine Gentechnik“) angewendet worden ist, sind nicht zugelassen.

Grundsätzlich sind samenechte Gemüse-, Kräuter- und Blumen zu bevorzugen.

Max. 30 % der Gartenbaufläche dürfen F1 -Hybride sein.

Nur nachstehende F1-Hybriden sind zugelassen:

Kohle: Chinakohl, Rosenkohl, Weißkohl, Rotkohl, Brokkoli, Blumenkohl, Wirsing, Kohlrabi

Blattgemüse: Chicorée, Spinat, Radicchio, Mangold

Fruchtgemüse: Tomaten, Gurken, Zucchini, Aubergine, Chili, Gemüsepaprika, Wassermelone, Kürbisse

Zwiebelgewächse: Speisezwiebeln, Porree

Wurzelgemüse: Möhren, Rettich, Radieschen, Bete, Sellerie

Sonstige Gemüse: Spargel, Zuckermais

Ein Nachweis über den Anbauumfang von F 1-Hybriden ist zu dokumentieren.

Dauerkulturen aus konventioneller Vermehrung dürfen im 1. Anbaujahr nicht unter Verbund Ökohöfe Siegel vermarktet

werden. Terminkulturen dürfen nur aus biologischer Vermehrungstammen.

Sprossenproduktion

Bei der Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen Saatgut, Wurzeln und Rhizome aus ökologischer Vermehrung stammen. Das zur Anzucht verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität haben.

Substrate und Trägermaterialien dürfen nur Stoffe enthalten, die richtliniengemäß sind.

Mulchmaterialien im Freilandanbau

Der Einsatz von organischen Mulchmaterialien (Grünschnitt, Stroh, ggf. Rinden u.ä.) soll bevorzugt erfolgen. Technische Mulchmaterialien (Mulchfolie, -vlies, -papier) müssen sparsam eingesetzt werden und recycelt werden, wenn es möglich ist

Abstand zu Kontaminationsquellen

Gärtnerische Kulturen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kontaminationsquellen angebaut werden. Der Abstand zu Autobahnen soll mind. 100 m, zu Bundesstraßen mind. 30 m betragen.

Energieeinsatz

Heizung der Gewächshäuser ist auf die Jungpflanzenanzucht, Treiberei und die Topfkräuterkulturen beschränkt. Andere Kulturen dürfen im Winter lediglich frostfrei gehalten werden (ca. 5 C). Es sei denn, die Gebäudehülle erreicht einen mittleren $U = 2,4 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ Wert bei Nutzung regenerativer Energien.

2.3 Obst-, Wein-, Hopfen- und Beerenobstanbau

Der ökologische Anbau von Dauerkulturen stellt vielfältige Anforderungen an die Anbau- und Pflegemaßnahmen in den Anlagen. Um diesen gerecht zu werden, gelten die folgenden Punkte, zusätzlich zu den Regeln des Kapitels 2.1.

Begrünung

Eine mehr- bzw. einjährige Begrünung auf Obstbaumflächen muss mindestens auf 50 % der Fläche erfolgen (z.B. zwischen oder in den Obstbaumreihen). Dabei werden sowohl Gräser, Leguminosen als auch Kräuter und Blühpflanzen (Klee, Phacelia u.ä.) für die Bienenweide und zur Förderung der Nützlinge angebaut.

Für Bodenpfllegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsatz und bei Trockenheit im Sommer kann die Begrünung unterbrochen werden.

Mulchen

Der Einsatz von eigenem und zugekauften, kontrolliert biologischen, organischen Mulchmaterialien (Grünschnitt, Stroh, ggf. Rinden u.ä.) soll gegenüber technischen bevorzugt erfolgen.

Auf bis zu 5 % der Anbaufläche sind technische Mulchmaterialien zugelassen. Diese sollten wiederverwendbar, langlebig und lebensmittelecht sein.

Saat- und Pflanzgut

Es sind wenig krankheitsanfällige Sorten/ Unterlagenkombinationen gemäß den standort- und betriebsspezifischen Bedingungen auszuwählen. Der Kupfereinsatz sollte durch die Sortenwahl und Pflegemaßnahmen möglichst geringgehalten werden (max. 3 kg/ha/Jahr) und muss durch den Verband genehmigt werden.

Düngung

Die Gesamtmenge der eingesetzten Dünger darf im Obstbau 90 kg N/ha Obstfläche und Jahr nicht übersteigen, im Hopfenanbau 70 kg N/ha. Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung maximal 70 kg N pflanzenverfügbar sein dürfen. Die in Anhang 2 aufgelisteten Dünger und Bodenverbesserer dürfen eingesetzt werden.

Unterstützungsmaterial

Tropische und subtropische Hölzer dürfen als Unterstützungsmaterial nicht verwendet werden. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin sind zugelassen.

Abstand zu Kontaminationsquellen

Der Obst-, Beeren-, Wein- und Hopfenanbau darf nicht in unmittelbarer Nähe von Autobahnen erfolgen. Der Abstand zu Autobahnen beträgt mind. 100 m und zu Bundesstraßen mind. 30 m.

3 Tierhaltung

Die Haltung der Tiere im ländlichen Raum ist ein charakteristisches Merkmal mitteleuropäischer Kulturlandschaften. Die Tierhaltung fügt, über das betriebseigene Futter, die Zweige einer Landwirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft zusammen.

Bei artgemäßer Haltung und Fütterung werden durch unsere landwirtschaftlich genutzten Haustiere gesunde Lebensmittel, wichtige Rohstoffe und wertvoller Dung erzeugt.

Ziele und Empfehlungen

Die Tierzucht, im Einklang mit der ökologischen Landwirtschaft, verfolgt als Zuchtziele insbesondere Langlebigkeit bei guter Gesundheit und angemessen hohen Leistungen.

In der Zucht sind natürliche Paarung und Geburt vorzuziehen. Die Zucht erfolgt mit dem Zuchtzielen entsprechenden sowie dem jeweiligen Standort und Betrieb angepassten Rassen. Horntragende Rassen sollen nicht auf Hornlosigkeit gezüchtet werden. Auch wenn Tiere von horntragenden Rassen zugekauft werden, sollten diese behornt sein.

Die Gestaltung der Stallanlagen orientiert sich an den Bedürfnissen der Tiere. Diese müssen ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben können, um ein hohes Maß an Tierwohl zu gewährleisten.

Regelmäßige Bewegung und Kontakt mit dem Außenklima ist für die Vitalität der einzelnen Tierarten sehr förderlich und kennzeichnet artgerechte Haltungsformen. Tägliche Bewegung im Freien ist, soweit Alter und Gesundheit der Tiere, Wetter sowie Bodenbedingungen das zulassen, anzubieten.

Eine ganzjährige Auslaufmöglichkeit für Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen ist über die Platzvorgaben der EU-Bio-VO hinaus anzubieten – auch wenn Weidegang im Sommer geboten wird.

Silage- und Getreidefütterung wird in tierphysiologisch vertretbaren Grenzen gehalten. Wiederkäuer brauchen als optimales Grundfutter – im Winter neben der Silage, Stroh und vor allem Heu bis zur Sättigung – im Sommer Grünfutter, bei Bedarf ergänzt durch Raufutter. Allen Tieren muss immer Wasser in ausreichender Menge und in guter Qualität zur Verfügung stehen.

Die Grundlage der Tierversorgung im ökologisch wirtschaftenden Betrieb ist das möglichst vollständig auf den zugehörigen Betriebsflächen erzeugte Futter.

Zum ökologischen Betrieb gehört idealerweise die Bienenhaltung. Diese kann in Partnerschaft von Imkern der Kommune bzw. der Region betrieben werden.

Verbindliche Mindestanforderungen – tierartenübergreifend

Tierbesatz

Die Größe des Tierbestandes muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Ein Viehbesatz über Anhang 1 hinaus ist nicht zulässig. Landlose Tierhaltung ist nicht erlaubt, Kooperationen sind möglich.

Kooperation

Nach Absprache mit dem VbÖ, können zwischen Betrieben Kooperationsverträge abgeschlossen werden, in denen ein Futter- und Misttausch formuliert wird.

Auf sämtlichen Flächen aller Kooperationspartner darf maximal ein Düngeäquivalent gemäß Anhang 1 angerechnet werden. Der in den kooperierenden Betrieben erzeugte Dung muss auf den Flächen der Kooperationspartner im Rahmen der Fruchtfolge

verwendet werden. Der Wirtschaftsdünger- und Futtertransfer zwischen den Kooperationspartnern ist sorgfältig zu dokumentieren.

Haltung

Alle Tiere müssen in Gesellschaft, mindestens eines weiteren Tieres ihrer Art, gehalten werden. Eine Einzelhaltung, möglichst mit Sichtkontakt zur Herde, ist nur vorübergehend z.B. im Krankheitsfall oder gegen Ende der Trächtigkeit zulässig.

Anbindehaltung ist nicht erlaubt.

In den Ställen ist ausreichend Tageslicht zu gewährleisten. Des Weiteren muss ein ausreichender Luftaustausch stattfinden. Der Stallboden muss aus festem, trittsicherem Material bestehen. Liegeplätze für Säugetiere sind mit Einstreu zu versehen. Stroh als Einstreu muss aus ökologischer Erzeugung stammen.

Die Fress- und Liegeplätze haben mindestens der Tierzahl zu entsprechen, sodass jedes Tier ungestört Zugang zu Futter- und Wasser hat sowie ungestört in einem sauber eingestreuten Bereich ruhen kann.

Bei ganztägigem (24 Stunden) Weidegang muss die Möglichkeit für die Tiere bestehen, einen geeigneten Schutz vor extremen Witterungsbedingungen zu suchen. Des Weiteren muss den Tieren immer ein Zugang zu sauberem Wasser in ausreichender Menge und mit guter Qualität zur Verfügung stehen. Die Umzäunung muss ausbruchssicher sein und den Anforderungen der jeweiligen Tierart entsprechen.

Nutztiere müssen gegen natürliche Feinde ausreichend geschützt werden.

Bei jeder Tierhaltung muss die Möglichkeit zur Separation von verletzten und kranken Tieren bestehen.

Fütterung

Das Futter muss von guter Qualität sein. Es darf nicht verdorben (insbesondere verschimmelt) sein und sollte weitgehend frei von Verunreinigungen sein. Dies ist durch entsprechende Futterlagerung sicherzustellen.

Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln sollte ständig Raufutter zur Verfügung stehen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Rationen auf mehrere Malzeiten am Tag verteilt werden.

Futterzukauf

Der Biofutterankauf (Anerkennungs- und Umstellungsware) soll von Verbund Ökohöfe-Betrieben aus der Region stammen. Wenn nicht verfügbar, von anderen Ökobetrieben, die den Standard dieser Richtlinien erreichen. Sollten diese nicht verfügbar sein, muss EU-Bio-VO Standard eingehalten werden. Sojafuttermittel dürfen nicht von entwaldeten Flächen

stammen. Dies ist durch entsprechende Zertifizierung nachzuweisen.

Notfälle

Ausnahmegenehmigungen zu konventionell erzeugten Futtermitteln, können nach Festlegung durch die jeweilige Kontrollbehörde des Landes und dem Verband in Notfällen gewährt werden. Die Ursache der Notfälle muss ganze Gebiete betreffen (z.B. Trocken- oder Hochwasserschäden).

Tierzukauf

Der Tierzukauf hat aus Betrieben, welche in der Datenbank der „organicXlivestock“ erfasst sind, zu erfolgen. Ausnahmen bestehen bei vom Aussterben bedrohten Rassen.

Fortpflanzung

Grundsätzlich soll die Fortpflanzung der Nutztiere vorrangig im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen, nach Rücksprache mit dem VbÖ, zulässig.

Brunstsynchronisation, Embryo- und Gentransfer, Genmanipulationen, Langzeitlagerung von Eizellen und von Embryonen sowie Klonen sind verboten. Deckbullen bzw. Samen von Bullen, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.

Tiergesundheit

Die Gesundheit von Tieren ist in erster Linie durch aufmerksame Tierbetreuung, wesensgerechte Fütterung und durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen; auch die Wahl der Rasse ist hierbei zu berücksichtigen. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbar Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden. Die Ursache ist umgehend zu ergründen und Mängel sind abzustellen.

Tierwohl

Das Tierwohl ist sicherzustellen und stetig zu fördern. Zu diesem Zweck führt der VbÖ auf seinen Mitgliedsbetrieben regelmäßig einen Tierwohlcheck durch.

Behandlungen

Arzneimittel insbesondere Antibiotika dürfen nur durch den Tierarzt bzw. nach seinen Anweisungen verabreicht werden.

Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Mitteln oder Antibiotika sind nicht zugelassen, sofern nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.

Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen Parasiten im Betrieb oder Betriebsgebiet als endemisch nachgewiesen sind. Medikamente zur Entwurmung dürfen nur nach vorangegangener Kotuntersuchung und unter Berücksichtigung weidehygienischer Maßnahmen verabreicht werden.

Doppelte gesetzliche Wartezeiten (wenn solche nicht angegeben sind, 48 Stunden) zwischen der Verabreichung eines

chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung von ökologisch erzeugten Produkten des betreffenden Tieres sind einzuhalten. Sämtliche medikamentöse Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind in einem Stallbuch aufzuzeichnen.

Die Vermarktung von Tieren oder tierischen Produkten unter dem Warenzeichen „Verbund Ökohöfe“ ist nur zulässig, wenn ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres nicht mehr als drei Behandlungsgänge* mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchläuft. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen (bei Tieren mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr ist maximal eine Behandlung ohne Ausschluss der Vermarktung unter Warenzeichen zulässig). Bei Überschreitung der höchstzulässigen Zahl an Behandlungsgängen können Tiere oder tierische Produkte unter dem Warenzeichen nur verkauft werden, wenn die betreffende Umstellungsfrist vor dem Verkauf erneut durchlaufen wurde und wenn eine Genehmigung von Verbund Ökohöfe vorliegt.

** Ein Behandlungsgang umfasst den Zeitraum von der Erstanwendung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels oder Antibiotikums innerhalb einer Therapie bis zur Genesung des erkrankten Tieres.*

3.1 Rinder, Schafe und Ziegen

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden Anforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

Stall

Die Zahl der vorhandenen Fress- und Liegeplätze muss mindestens der Tierzahl im Stall entsprechen. Wenn Futter, auch Grundfutter, ständig zugänglich ist, kann Verbund Ökohöfe Ausnahmen zulassen.

Die in der Tabelle angegebenen Mindeststall- und Freiflächen für Wiederkäuer sind einzuhalten.

Kuhtrainer sind ausgeschlossen.

Spaltenböden

Vollspaltenböden sind grundsätzlich nicht zulässig. Mindestens die Hälfte der Stallbodenfläche muss aus nicht perforiertem Material bestehen.

Auslauf/Weide

Rindern, Ziegen und Schafen einschließlich Nachzucht muss – insoweit die Tiere weidefähig sind – während der Vegetationsperiode Weidegang gewährt werden. Außerhalb der

	Weidezeit ist den Tieren ausreichend Bewegungsfläche anzubieten-siehe Tabelle S.18.
Pflege	Es muss eine regelmäßige, professionelle Klauenpflege erfolgen. Ausnahmen bei halbwilder Haltung – beispielsweise in Naturschutz Beweidung.
Kälber	Ab einem Alter von einer Woche, sind Kälber in Gruppen zu halten.
Enthornung	Enthornung ist nicht gestattet. Für neu umstellende Milchviehbetriebe kann eine Übergangszeit von max. 4 Jahren gewährt werden. Für diese Übergangszeit ist die jeweilige aktuelle Auslegung der EU-Bio-VO durch die Kontrollbehörden zu beachten.
Fütterung	
Zusammensetzung	Das Futter der Wiederkäuer muss zu 60 % bezogen auf die Trockensubstanz aus rohfaserreicher Grundfutter bestehen. Grundfutter, welches das ganze Jahr hindurch ausschließlich aus Silage besteht, ist nicht zugelassen. 70 % des Futters muss aus dem eigenen Betrieb bzw. von Kooperationspartnern stammen. Reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist ausgeschlossen.
Nachzucht	Jungtiere müssen Muttermilch erhalten (betriebseigene Milch oder Milch von anderen Öko-Betrieben). Raufutter ist täglich anzubieten. Die Aufzucht von Lämmern und Zickeln in milcherzeugenden Betrieben darf mit Bio-Kuhmilch erfolgen. Der Einsatz von rückverdünntem Bio-Vollmilchpulver für Schaf- und Ziegenlämmer ist gestattet, sofern die jeweiligen Länderbehörden dies nicht untersagt haben.
Zusatzstoffe	Es sind die gemäß EU-Bio-VO zugelassenen Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen einsetzbar.

Folgende Mindeststall- und -freiflächen müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigelände- flächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche m ² / Tier	m ² / Tier
Zucht- und Mastrinder sowie Equiden	Bis 100	1,5	1,1
	Bis 200	2,5	1,9
	Bis 350	4,0	3,0
	Über 350	5,0 - mind. 1 m ² / 100kg	3,7 - mind. 0,75 m ² / 100kg
Milchkühe		6,0	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 je Schaf / Ziege	2,5 je Schaf / Ziege
		0,35 je Lamm / Zickel	0,5 je Lamm / Zickel

3.2 Equiden

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden Anforderungen aus Kapitel 3 und sinngemäß die Regelungen für Wiederkäuer aus Kapitel 3.1.

Haltung

Stall Equiden sollten nach Möglichkeit in Gruppen gehalten werden. In der ökologischen Equidenhaltung ist Gruppenhaltung in Laufstallsystemen insbesondere in Offenställen zu bevorzugen. Wenn Equiden in Einzelställen bzw. Boxen gehalten werden, muss Sozialkontakt insbesondere Sichtkontakt ermöglicht werden.

Mindeststallfläche Für die Stallhaltung in Boxen ergeben sich folgende Mindestmaße bezüglich der Stallgrundfläche: $(2 \times \text{Widerristhöhe})^2 = \text{Doppelte Widerristhöhe zum Quadrat} = \text{Stallgrundfläche in m}^2$.

Auslauf/Weide Den Equiden ist täglich Bewegung im Freien zu ermöglichen.

Pflege Es muss eine regelmäßige, professionelle Hufpflege erfolgen. Ausnahmen bei entsprechender Abnutzung bei halbwilder Haltung – beispielsweise in Naturschutz Beweidungen.

Nachzucht Fohlen und Jungequiden müssen in Gruppen gehalten werden.

3.3 Schweine

Es gelten grundsätzlich die tierartenübergreifenden verbindlichen Mindestanforderungen aus Kapitel 3.

Haltung

Stall Bei allen Aufstallungsformen müssen Liegebereich, Kot- und Aktivitätsbereich sowie der Fressbereich klar erkennbar sein. Ist ein Auslauf ständig zugänglich kann er mit einbezogen werden. Schweinen muss Wühlmaterial angeboten werden.

Jungsauen sowie niedertragende und leere Sauen sind in Gruppen zu halten.

Spaltenböden Vollspaltenböden sind grundsätzlich nicht zulässig. Mindestens die Hälfte der Stallbodenfläche muss aus nicht perforiertem Material bestehen.

Auslauf Schweinen muss Auslauf im Freien geboten werden. Die Befestigung von Teilen des Auslaufes sowie eine Teilüberdachung sind zu empfehlen.

Es ist ihnen zusätzlich zum Auslauf eine Wühlfläche bereitzustellen.

Folgende Mindeststall- und -freiflächen müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche m ² / Tier	m ² / Tier
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 je Sau	2,5
Ferkel	bis 30 kg und über 40 Tage alt	0,6	0,4
weibliche Zuchtschweine		2,5	1,9
männliche Zuchtschweine		6,0	8,0

Fütterung

Zusammensetzung

Den Tieren ist täglich Rau- und Saftfutter vorzulegen.

Mindestens 50 % des gesamten Futters müssen aus dem eigenen Betrieb oder aus einer dauernden Kooperation mit einem anderen Verbund Ökohöfe-Mitgliedsbetrieb oder einem anderen Ökobetrieb, der den Standard dieser Richtlinien erreicht, stammen (in der Umstellungszeit und für Kleinbetriebe < 10 DE kann der o.g. Prozentsatz unterschritten werden. In jedem Falle müssen aber 20 % der Futtermittel aus der Region* kommen).

** Der Umfang der Region richtet sich nach der jeweiligen nationalen Auslegung der EU-Bio-VO.*

Ferkel

Die Ernährung der Ferkel erfolgt auf Grundlage natürlicher Milch.

Das Absetzen der Ferkel ist erst nach 40 Tagen erlaubt.

3.4 Legehennen, Mastgeflügel und Bruderhähne

Stall

Die Belegung eines Stalles ist auf folgende Gruppengrößen begrenzt: 3.000 Legehennen, 4.800 Masthähnchen, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibliche Enten, 3.200 männliche Enten, 2.500 Gänse und Puten. Die maximale Größe der Stallungen für Mastgeflügel darf 1.600 m² je Produktionseinheit betragen. Es können mehrere Ställe in einem Gebäude existieren. In der Legehennenhaltung sollen auch Hähne mit eingestallt werden.

Mindestens ein Drittel der begehbaren Stallfläche im Warmbereich muss mit Scharrmaterial wie Stroh, Sand oder Holzspänen belegt sein. Die Rückstandsfreiheit des Scharrmaterials ist zu belegen. Es sollte eine Möglichkeit zum Staubbaden vorhanden sein, in der sich mindestens zwei Tiere gleichzeitig aufhalten können.

Der gesamte Stall einschließlich Warmbereich muss mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein (als Orientierung gilt eine Fensterfläche von wenigstens 5 % der Stallgrundfläche). Mindestens 8 Stunden muss Nachtruhe ohne Kunstlicht eingehalten werden. Die Nester sollten verdunkelt sein.

Kaltscharrraum/Veranda

Für Legehennen ist ein Kaltscharrraum notwendig. Der Besatz darf eine Größe von 12 Tieren/m² nicht überschreiten. Er ist nicht Bestandteil des Warmstalls.

Für Mastgeflügel in festen warmen Ställen ist ein Kaltscharraum und/oder ein befestigter Auslauf vorgeschrieben. Diese Fläche soll größer sein als 1/3 der Mindeststallfläche.

Auslauf/Laufhof

An den Kaltscharraum schließt sich idealerweise der Laufhof an. Wenn keine bauliche Befestigung des Bodens möglich oder sinnvoll ist, sollen entsprechend der Verhältnisse andere Möglichkeiten genutzt werden (z.B. Hackschnitzelage, Pflanzenanbau, Bodenaustausch).

Grünauslauf

An den Laufhof schließt sich der Frei- bzw. Grünauslauf an. Die Auslauflächen sollen zum überwiegenden Teil begrünt sein. Es müssen ausreichend natürliche oder künstliche Deckungsmöglichkeiten als Schattenspende und zum Schutz vor Raubvögeln vorhanden sein.

Für Neubauten und für neue Verbandsbetriebe, gilt eine Auslaufentfernung von maximal 150 m. Zusätzliche Auslauflächen (mehr als 4 m² pro Tier) sollten angeboten/vorgehalten werden. Diese können eine Auslaufentfernung mehr als 150 m aufweisen.

Im Auslauf dürfen Einträge von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.

Die Umstellungszeit für Ausläufe beträgt ein Jahr. Der Zeitraum kann von der Kontrollstelle auf 6 Monate verkürzt werden, wenn eine mit der EU-Bio-VO konforme Vorbewirtschaftung im Vorjahr nachgewiesen wird.

Wassergeflügel ist bei Beachtung hygienischer und umweltschutzrelevanter Gesichtspunkte Zugang zu Wasserflächen zu gewähren.

Folgende Mindestmaße der Stallfläche und Stalleinrichtung müssen eingehalten werden:

	Stallfläche (von den Tieren nutzbare Fläche)			Den Tieren zur Verfügung stehende Außenfläche, überdachter Auslauf und Grünauslauf in m ² pro Tier
	Anzahl Tiere pro m ²	Sitzstange pro Tier in cm	Nest	
Legehennen	6, siehe ⁽¹⁾	18	7 LH / Einzelnest oder 120 cm ² / Tier bei Gruppennest	4
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 (max. 21 kg / m ²)	20 (Masthähnchen, Puten und Perlhühner; je nach Alter und Gewicht)		4 je Masthähnchen / Perlhuhn 4,5 Enten 10 Puten 15 Gänse
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16, siehe ⁽²⁾ , (max. 30 kg / m ²)			2,5, Obergrenze 170 kg N / ha / Jahr

(1) Pro m² begehbare Fläche dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden.

Die Fläche der Legenester, erhöhte Sitzstangen und Anflugstangen dürfen dabei nicht einbezogen werden.

Die anrechenbare Volierenfläche darf nicht größer sein als die Stallgrundfläche im Warmbereich.

(2) Nur bei beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offenbleibt.

Futterzusammensetzung

Hühnervögeln ist ein Teil der Futterration als ganze Körner vorzulegen. Wassergeflügel ist feuchtes Futter anzubieten.

Der Futterbezug muss mindestens zu 50 % vom eigenen Betrieb oder vom Kooperationspartner bzw. mehreren Kooperationspartnern (i.d.R. Verbund Ökohöfe-Betriebe) erfolgen. Es gilt das Prinzip der Futter-Mist-Kooperation. Wenn ein Mischfutterwerk die Rohware verarbeitet, muss das gelieferte Futter mindestens zum oben genannten Prozentsatz real vom Kooperationsbetrieb bzw. von den Kooperationsbetrieben stammen.

In der Umstellungszeit und für Kleinbetriebe (kleiner als 50 DE) kann in Absprache mit dem Verband von dieser Regelung abgewichen werden.

3.5 Junghennenaufzucht

Tierzukäufe	Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist dem Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen Rechnung zu tragen.
Haltung	<p>Das Stallsystem soll die Tiere auf das Haltungssystem der Legephase vorbereiten.</p> <p>Den Jungtieren soll in der Aufzucht die Möglichkeit gegeben werden, die natürlichen Verhaltensweisen zu erlernen, welche sie im Legestall ausüben können.</p> <p>Die Aufzucht der Junghennen soll so gestaltet werden, dass Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung der Tiere entwickelt und aufgebaut werden.</p>
Stall/Stallgebäude	<p>Die einzelnen Tierhaltungsgebäude müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und/oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert werden kann. Pro Stallabteil dürfen maximal 10.000 Jungtiere gehalten werden.</p> <p>Alle Haltungseinrichtungen sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und des Betreuers gerecht werden (Stallklima, geringe Staubbelastung, Tageslicht usw.).</p>
Tierbesatzdichte	<p>In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.</p> <p>Es dürfen max. 18 kg Lebendgewicht pro m² anrechenbarer Bewegungsfläche im Warmbereich gehalten werden. Volierebenen sind in der Größe der eingestreuten Stallgrundfläche im Warmbereich anrechenbar.</p>
Scharrfläche im Stall	Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.
Licht	<p>Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten.</p> <p>Die Fensterfläche soll mind. 5% der Stallgrundfläche ausmachen. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.</p>

Futtereinrichtungen	Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreulächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
Tränkeinrichtungen	Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.
Sitzstangen	Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1. Lebenswoche zur Verfügung stehen; ab der 12. LW stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen. Der Durchmesser der Sitzstangen beträgt mindestens 30 mm.
Staubbad	Ab der 1. Lebenswoche muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.
Stallöffnung	Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.
Außenklimabereich	Den Junghennen ist mindestens ab der 7. Woche während der Tageszeit ständig Zugang zum überdachten Auslauf zu gewähren, vorausgesetzt, die Außentemperaturen lassen dieses zu.
Auslauf	Anschließend an den laut EU-Bio-VO geschützten, überdachten Auslauf, muss ab 70. Lebenstag ein Grünauslauf (1 m ² pro Tier) zur Verfügung stehen.

4 Betriebsumstellung

Der Vertrag wird zwischen dem Verband und der wirtschaftenden sowie der wirtschaftlich verantwortlichen Person des Betriebes geschlossen. Grundlage für den Abschluss des schriftlichen Vertrages des Betriebes mit dem Verband, ist die Einhaltung der Richtlinien. Die Anforderungen der EU-Bio-VO müssen erfüllt sein.

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d. h. ein und derselbe Betriebsleiter darf im selben Gebiet nicht gleichzeitig einen konventionell und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen. Ausnahmen kann die Anerkennungskommission nach Bestätigung durch den Vorstand erteilen, wenn eine strikte Trennung der Betriebsabläufe gewährleistet ist. Sollte eine natürliche Person auch Anteile an einem nicht ökologischen landwirtschaftlichen Betrieb haben, ist die Trennung ganz klar durch die EU-Zertifizierung und staatliche Kontrollsysteme nachzuweisen.

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, alle zum Betrieb gehörenden Flächen und alle zum Betrieb gehörenden Tiere richtliniengemäß zu bewirtschaften bzw. zu halten und die Richtlinien in allen Produktionszweigen des Betriebes einzuhalten.

Tierische Erzeugnisse dürfen als Produkt aus ökologischer Landwirtschaft nur verkauft werden, wenn die Umstellungszeiten gemäß nachfolgender Tabelle erfüllt sind:

Tierart und Nutzung	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate , in jedem Fall mind. $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit
Kleinwiederkäuer und Schweine zur Fleischnutzung	6 Monate
Milcherzeugende Tiere (z. B. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen)	6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung (z. B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (unter der Voraussetzung, dass die Tiere spätestens im Alter von drei Tagen im Ökobetrieb eingestallt wurden)
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen

Der Beginn der Umstellung ist jederzeit möglich.

Mitarbeiter von Verbund Ökohöfe oder andere vom Verband beauftragte Personen und der Landwirt nehmen zunächst eine umfassende betriebliche Ersterhebung vor, bei der alle Maßnahmen besprochen und festgelegt werden, die auf dem Betrieb zur Einhaltung der Richtlinien und zur Überprüfung der Einhaltung erforderlich sind. Der Umstellungsplan soll bei Beginn der Umstellung vorliegen. Während der Umstellung ist der Status der Flächen jährlich zu dokumentieren. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, betriebliche Veränderungen (z. B. Flächenzu- und -abgang, Tierzukauf) dem Verband schriftlich zu melden.

Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Anerkennungsstufe zu lagern und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen.

Anbau unter Glas und Kunststoffen:

Bei der Umstellung von konventionell bewirtschafteten Gewächshäusern sind Bodenanalysen hinsichtlich der Schwermetallgehalte sowie der eventuellen Belastung mit Pflanzenschutzmitteln vorzulegen. Über die Vorbewirtschaftung ist eine Liste der in den letzten zwei Jahren eingesetzten Pflanzenschutzmittel vorzulegen.

Betriebsanerkennung

Die Betriebsanerkennung dokumentiert jährlich die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes.

Über die Anerkennung des Betriebes und Nutzung des Warenzeichens Verbund Ökohöfe entscheidet die Anerkennungskommission.

Vertragsbetriebe werden in regelmäßigen Abständen von einem Vertreter bzw. Beauftragten des Verbandes besucht. Die Kooperation sowie die sorgfältige und vollständige Dokumentation ist eine Anerkennungs Voraussetzung.

5 Technik und Lagerung

Es gilt das von der EU-Öko-VO vorgeschriebene und von Verbund Ökohöfe freigegebene Vorsorgekonzept.

Laut Art. 28 (1) der EU-Öko-VO 2018/848 müssen Öko-Betriebe ein Vorsorgekonzept erstellen und dokumentieren, welches bei der jährlichen Betriebs-Kontrolle überprüft wird. Mit Hilfe des Vorsorgekonzepts sollen Landwirtinnen und Landwirte Kontaminations- und Vermischungsrisiken, durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe, finden und möglichst vermeiden. Das ist wichtig, um bei Fällen von Rückständen/ Kontaminationen nachzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten wurden. So kann die Aberkennung von Bio-Produkten aufgrund fehlender Vorsorgemaßnahmen und mögliche Regressforderungen vermieden werden.

Stoffe, deren Anwendung diese Richtlinie ausschließt, dürfen im Betrieb auch nicht vorhanden sein. Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

6 Handel mit Zukaufsware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also Ab-Hof-Verkauf, Marktstände o. ä. ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware soll nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus ökologischer Erzeugung nicht erhältlich sind. Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus ökologischem und konventionellem Anbau angeboten werden.

Anhang 1: Zulässiger Viehbesatz

Tierart bzw. -klasse	Max. zulässige Anzahl von Tieren / ha
Rinder	
Kälber/sonstige Rinder (♂+♀) bis 1 Jahr	5
Rinder (♂+♀) 1 bis 2 Jahren	3,3
Färsen (Zucht- und Mast-)	2,5
Milch- und Merzkühe und Bullen	2
Andere Kühe; Mutterkühe	2,5
Pferde	
Equiden ab 6 Monaten	2
Schafe & Ziegen	
Mutterschafe inklusive Lämmer und Böcke	13,3
Mutterziegen inklusive Lämmer und Böcke	13,3
Schweine	
Ferkel	74
Zuchtsauen und -eber	6,5
Mastschweine	10
Andere Schweine	10
Kaninchen	
Zuchtkaninchen	100
Geflügel	
Legehennen	140
Masthühner	280
Junghennen	280
Mastgänse	280
Mastenten	210
Mastputen	140

Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Diese Tabelle gilt auch für die Begrenzung der Düngereinfuhr in den Betrieb und ist dem Erfassungsbogen B-05 zu entnehmen.

Anhang 2: Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen organischen Düngemitteln anzustreben. Beim Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind gesetzliche Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der EU-Bio-VO, sowie der jeweils gültigen DüV, zu beachten.

1. Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben

- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle und Stroh
- Kompost und organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Substrate von Pilzkulturen

Im ökologischen Kräuteranbau dürfen keine betriebseigene oder zugekaufte Gülle und Jauche eingesetzt werden.

2. Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel

- Wirtschaftsdünger konventioneller Herkunft nur von Aufstallung auf stroheingestreuten Liegeplätzen und nur aus GVO-freier Fütterung
- Gütegesicherter Rindenkompost und Rindenmulch von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs: z. B. Rizinusschrot, Malzkeime, Rapsschrot (die GVO-Freiheit ist sicherzustellen)
- Algenprodukte
- Torf* ohne synthetische Zusätze, nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 70 Vol.%) sowie als Topferde und als Deckerde bei Champignonkulturen
- Sägemehl, Borke und Holzabfälle (von unbehandeltem Holz)

** Torf ist aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen.*

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. kohlensaurer Kalk, kohlensaurer Magnesiumkalk, Muschelkalk, Meeralkenkalk, Dolomitkalk, Kreide)
- Gips natürlichen Ursprungs
- Carbokalk aus der Verarbeitung von Zuckerrüben
- Calciumchlorid (CaCl_2) nur gegen Stippigkeit bei Äpfeln
- Kaliohsalze (z. B. Kainit)
- Kaliumsulfat
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit) nur natürlichen Ursprungs
- Magnesiumcarbonat (z. B. Dolomit)
- Weicherdiges Rohphosphat, Thomasmehl
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Gesteinsmehle
- Ton

4. Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
- Biologisch-dynamische Präparate

Anhang 3: Leitlinien zum Einsatz von Kompost

Grüngutkomposte sind zugelassen.

Der Einsatz von Komposten aus Haushaltsabfällen, Müll, gewerblichen Abfällen, Siedlungsabfällen und Klärschlamm ist nicht zulässig.

Der Lieferant von Kompost und der Betrieb der Kompost verwendet, muss die Gütesicherung und die Spezifikation nachweisen (alle Inhaltsstoffe nach EU-Bio-VO). Die Eignungskriterien können dem RAL-Prüfzeugnis, das mit jeder Kompost-Charge mitgeliefert wird, entnommen werden.

Neben Schwermetallanalysen sollen auch Untersuchungsergebnisse zur Belastung mit organischen Schadstoffen vorliegen.

Die Analyse muss sich auf die tatsächlich gelieferte Kompostcharge beziehen, da diese Werte Schwankungen unterliegen. Chargenbezogene Rückstellproben sind zu fordern, um etwa auftretende Probleme zügig aufklären zu können.